



**Infoblatt
zum
Sonderförderprogramm
nach RZWas 2016**

**Flächenerwerb
nach Hochwasser
an Gewässern dritter Ordnung**





Allgemeines

Die vielen Starkregenereignisse im Jahr 2016 haben in Bayern Hochwasserschäden hauptsächlich an Fließgewässern mit kleinen Einzugsgebieten verursacht. Ziel dieses Sonderprogramms ist die Kommunen bei der Verbesserung des Hochwasserschutzes und bei der Sicherung von naturnahen Gewässerentwicklungen zu unterstützen.



*Starke Veränderungen am Gewässerlauf an einem Gewässer dritter Ordnung durch das Hochwasserereignis 2016
(Bayerische Vermessungsverwaltung Webseite Umweltatlas Bayern 2017)*

- Gerade kleine Gewässer brauchen Platz! -

Viele Gewässer dritter Ordnung haben u. a. durch Einengung und intensive Nutzung der Vorlandbereiche ihre natürlichen Fließeigenschaften stark verändert. Meist treten die negativen Auswirkungen nur bei Hochwasserereignissen in Erscheinung. Durch kleine Querschnitte des Gewässerbett sind die Ufer und die gewässernahen Flächen verstärkt den erosiven Kräften des Wassers ausgesetzt. Dadurch können neben diesen Flächen auch wasserbauliche Sicherungen, wie z. B. Steinsätze, Schaden nehmen.



Nach großen Hochwasserereignissen müssen Kommunen zunächst die Folgen des Ereignisses bewältigen. Hierzu zählen auch Wiederherstellungen von wasserbaulichen Anlagen, Einbauten und von Ufern. Es stellt sich dabei oftmals die Frage, ob Gewässerläufe wieder in der alten Form hergestellt werden sollen, obwohl dieser Verlauf Schäden begünstigte und ggf. negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten oder die Gewässerökologie hatte.

- Aus Schäden kann man lernen! -

Nach einem Hochwasserereignis kann eine Kommune künftige Schäden an den Fluren und Ufern vermeiden indem sie die betroffenen Flächen erwirbt und damit das Gewässer erhalten bleibt. Damit fällt den Kommunen später auch die Bewältigung von Ereignissen leichter. Gleichmaßen kann die Unterhaltung der Anlagen und des Gewässerbett minimiert werden. Schäden, auch kleinerer Ausdehnung, zeigen meist wenig widerstandsfähige Gewässerbereiche auf.



Auch im Zuge der klimatischen Veränderungen ist davon auszugehen, dass v. a. die Gewässer mit kleinen Einzugsgebieten verstärkt Hochwasser aufgrund von Starkregenereignissen erfahren werden. Daraus resultieren oft rasch ansteigende Wasserstände und schnell ablaufende Hochwasserwellen. Eine Retention im Gewässer, in der Aue und auf Feuchtflecken unterstützt eine Abminderung der Scheitel der Hochwasserwellen.

- Ufererosionen kommen immer wieder! -



Der Kauf der betroffenen Flächen durch die Kommune setzt auch voraus, dass die Eigentümer dies unterstützen. Doch oftmals fehlt nach Hochwasserereignissen den Kommunen das Geld, um neben anderen Schadensbereichen auch dort präventiv tätig zu werden. Ebenso bestehen Interessen des Grundstückseigentümers, der u. U. diese Flächen wieder herstellt, um sie weiter nutzen zu können. Ein Verkaufserlös stellt zumindest einen Gegenwert zu den Kosten der Wieder-

herstellung auch für betroffene Eigentümer dar. Sofern Erosionen stattfinden ist jedoch davon auszugehen, dass ohne kostenintensive Sicherungsmaßnahmen auch wiederhergestellte Ufer erneut der Erosion ausgesetzt werden.

- Natürliche Eigenentwicklungen der Flüsse und Bäche sollen erhalten werden! -

Bei Hochwasser zeigt sich der Drang von Gewässern zur Eigenentwicklung. In diesem Fall findet auch unter Beeinträchtigung anderer Nutzungen eine bereichsweise „Renaturierung“ des Gewässerbetts auf natürlichem Weg statt.

Mit dem Flächenerwerb ermöglichen Kommunen eine langfristige ökologische Verbesserung ihrer Gewässer dritter Ordnung indem diese gewässerökologisch positiven Veränderungen gesichert werden.



Ufererosionen, dynamische Prozesse im Gewässerlauf sowie Anlandungen in der freien Flur stellen aus wasserwirtschaftlicher Sicht in der Regel keine Schäden an wasserbaulichen Anlagen, an der Gewässerinfrastruktur bzw. am Gewässerlauf dar. Maßnahmen zu deren Beseitigung sind daher im Regelfall nicht förderfähig. Kommunen sind in der Regel im Rahmen der Gewässerunterhaltung auch nicht verpflichtet, Ufer in der freien Fließstrecke zu sichern und Ufererosionen wiederherzustellen. Allerdings haben betroffene Grundstückseigentümer das Recht, den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen (Art. 10 BayWG). Mit dem vorliegenden Förderprogramm des Flächenerwerbs durch die Kommune wird nun eine Alternative im Sinn einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung angeboten.



Überblick über das Sonderprogramm

Fördergegenstand und Förderhöhe:

- Gefördert werden Flächen, welche Bestandteil des alten (Gewässerbett vor dem Hochwasserereignis) und des durch ein Hochwasserereignis neu entstandenen Gewässerbetts mit Ufer sind.
- Flächen, die von Hochwasser bereits beansprucht werden (z. B. durch Ufererosion)
- Flächen, die von der oberen Böschungskante i. d. R. bis zu ca. fünf Meter in das Hinterland reichen und später einer ökologischen Verbesserung des Gewässers dienen (u. a. Verminderung des Stoffeintrags, Zulassen von Ufererosion und Verbesserung der Gewässerstruktur, Beschattung etc.).
- Der Fördersatz beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsberechtigung:

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Kommunen.

Laufzeit des Sonderprogramms:

- Vorhaben können ab dem 1.7.2017 beantragt werden.
- Bis zum 31.8.2019 können Anträge zur Aufnahme in das Förderprogramm gestellt werden.
- Gefördert werden alle Vorhaben, welche ab dem 01.05.2016 durch dynamische Abflussereignisse hervorgerufen wurden (Anerkennung durch die Wasserwirtschaftsämter erforderlich) und welche bis zum 31.8.2019 beim jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsamt beantragt werden.

Fördervoraussetzungen und -beschränkungen:

- Das Wasserwirtschaftsamt erkennt an, dass dynamische Abflussprozesse im Zeitraum des Sonderprogramms zu den Schäden am Gewässerbett führten.
- Der Grundstückskauf muss durch eine Kommune erfolgen.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Eintragung einer unbefristeten Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Freistaats Bayern für alle geförderten Flächen, welche die Nutzung des Grundstücks auf die Sicherung, naturnahe Pflege und Entwicklung des Gewässers und der Ufer begrenzt. Eine Kopie der Grundbucheintragung ist dem Verwendungsnachweis beizulegen.
- Nicht zuwendungsfähig sind Grunderwerbsnebenkosten.
- Der Mindestwert je Fördervorhaben beträgt 5.000 Euro (voraussichtliche Zuwendungen). Es ist möglich mehrere Grundstückskäufe zu einem Sammelvorhaben zusammenzufassen.
- Die Marktüblichkeit der Erwerbspreise ist durch den Vorhabensträger zu belegen.



Überblick über das Sonderprogramm

Ablauf der Förderung eines Vorhabens:

- Die Gemeinde nimmt bei Interesse Kontakt mit dem Wasserwirtschaftsamt auf.
- Das Wasserwirtschaftsamt erkennt die Ursache (dynamisches Abflussereignis/ Hochwasser) für das jeweilige Grundstück an.
- Die Kommune stellt beim Wasserwirtschaftsamt den Zuwendungsantrag. Die zu erwerbenden Flächen sind mit Umgriff (Flurstücksplan), Flächengröße in m², Kosten und bisheriger Nutzung zu benennen.
- Die Kommune erhält vom Wasserwirtschaftsamt nach Prüfung des Zuwendungsantrags den Zuwendungsbescheid.
- Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erwirbt die Kommune die beantragten Grundstücke und lässt die Dienstbarkeiten zu Gunsten des Freistaats Bayern eintragen.
- Die Kommune beantragt die Auszahlung der Zuwendungen erst mit der Vorlage des Verwendungsnachweis. Die tatsächlich erworbenen Grundstücke sind als Aufstellung mit Flurstücksplan, Flächengröße in m², Grundstückskosten und dem Nachweis der Eintragung der Dienstbarkeit vorzulegen.
- Der Abschluss des Förderverfahrens erfolgt mit dem Schlussbescheid.

Beispiele förderfähiger Gewässeränderungen

Ufererosion und verbreitertes Gewässerbett:



Altes Gewässerbett
(Böschungsoberkanten)



Neues Gewässerbett
(Böschungsoberkanten)



Maximaler
Förderumgriff

Sind durch den Gewässerabfluss die Ufer beschädigt, so sind die Flächen des erweiterten Gewässerbetts und i. d. R. ein 5 Meter breiter Streifen anschließend an die Böschungsoberkante förderfähig.

Einseitige Ufererosion:



Uferanbruch
nach einem
Hochwasser-
ereignis

Abflussbedingte Ufererosionen ergeben sich nicht nur bei großen Hochwasserereignissen und können sich fortlaufend weiter ausdehnen.



Altes und
neues
Gewässerbett
(Böschung-
oberkanten)

In diesem Fall kann ebenso der Bereich des Gewässerbetts einschließlich der Ufer und ein i. d. R. bis zu 5 Meter breiter Streifen anschließend an die Böschungsoberkante als förderfähig bewertet werden.



Maximaler
Förderumgriff

Sofern rechtliche Verpflichtungen bestehen entbindet dies jedoch den Vorhabensträger nicht gänzlich von einer Sicherung der Uferbereiche.

Es können damit jedoch einfache und naturnahe Verbauungen zum Einsatz kommen, die mit geringerem Unterhaltungsaufwand und einer langen Lebensdauer eine positive gewässerökologische Entwicklung ermöglichen.

Beispiele von förderfähigen Gewässerveränderungen

Laufverlegung eines Bachs:



Luftbild nach einem
großen
Hochwasserereignis



Altes und **neues**
Gewässerbett
(Böschungsoberkanten)



Maximaler Förderumgriff

Ist der gesamte Verlauf eines Gewässers verlegt, so sind die Flächen des neuen und des alten Gewässerbetts zuzüglich eines i. d. R. 5 Meter breiter Streifen anschließend an die Böschungsoberkante förderfähig. Bilden sich zwischen beiden Gewässerbetten z. B. Inseln, so sind diese Flächen nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt u. U. förderfähig, sofern ein herausgehobenes wasserwirtschaftliches Interesse besteht.